

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
(Heine GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg  
v. 14.02.2019 – Az.: 40211/1-8.12.3.2 OL 17-101-01**

Die Heine GmbH & Co. KG, Emsstraße 9 in 26135 Oldenburg, hat mit Antrag vom 26.04.2017, zuletzt geändert mit Datum vom 13.02.2019 die Genehmigung auf Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gem. §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Das Betriebsgrundstück der Anlage befindet sich in 26135 Oldenburg, Werftweg 15, Gemarkung Osternburg, Flur 20, Flurstücke 4/3, 4/6, 4/5, 3435/3 (Teilfläche), 3/1 (Teilfläche), 5/10, 7/6 (Teilfläche), 1967/3, 7/1, 2/3 und 7/3.

Der Gegenstand der Genehmigung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Lagerung von Eisen- & Nichteisenschrotte (Hauptanlage - 1.400 t). Als Nebenanlagen dienen die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (220 t/Tag) die Lagerung von gefährlichen Abfällen (45 t) und die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (1.250 t).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Zwar befindet sich in ca. 150 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Drielaker See“, welches jedoch durch das beabsichtigte das Vorhaben nicht betroffen ist. Die südlich des Betriebsgeländes verlaufende und stark befahrene Holler Landstraße dient als Barriere zwischen Betriebsgelände und Naturschutzgebiet. Ferner wurden bei der Aufstellung des B-Plans die möglichen Eingriffsregelungen betrachtet und berücksichtigt. Damit können Auswirkungen durch die geplante Maßnahme auf die Schutzziele des UVPG ausgeschlossen werden. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.